

REGELN ZUR NUTZUNG DER SPORTFLÄCHEN

- ② **Maskenpflicht für alle (indoor) außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen**
 - Ebenso für **Begleitpersonen im Eltern-Kind-Turnen während der Einheit**
- ② Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten wird ein **2G-Nachweis** benötigt.
 - Als 2G-Nachweis gilt:
 1. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
 2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen
 3. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt (in Wien !) nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- 4. **Für Wien gilt - Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren** dürfen Sportstätten zur Sportausübung nur mehr mit 2,5G-Nachweis (geimpft, genesen, PCR-getestet) betreten. Der PCR-Test darf max. 48 Stunden alt sein.
 - Für Schüler:innen unter 12 Jahren und 3 Monaten: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).

Kinder und Jugendliche über 12 Jahren und 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht benötigen einen jeweils aktuell gültigen 2,5G-Nachweis (PCR-Test 48h). Diese können auch jene aus dem Ninja-Pass sein.
- ② Alle Personen, die sich krank fühlen oder **Krankheitssymptome** aufweisen, haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben – das gilt auch für Begleitpersonen.
- ② Wer **Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte**, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die **Sportstätte nicht betreten** bzw. bleibt zu Hause.
- ② **Hygienemaßnahmen** sind einzuhalten: Hände waschen, Desinfektion, Hygiene bei Husten und Niesen.
- ② Die Sportstätte **frühestens 10 Minuten vor** Platzverfügbarkeit/Beginn der Einheit **betreten** werden.
- ② **Nicht am Sportbetrieb teilnehmende Personen**, z.B. Begleitpersonen von Kindern, sollen die **Sportstätte** und **Garderoben** nach Möglichkeit **nicht betreten**. Ein Verweilen von Begleitpersonen in Garderoben oder das Zusehen während der Sporteinheiten ist bis auf Weiteres **nicht möglich** (**Anm.:** Gilt nicht Eltern-Kind-TurnerInnen).

- ① Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, werden **Teilnahmen der Einheiten** mittels Platzliste und Kontaktdaten **dokumentiert**.

Mit Betreten und Nutzung der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in bzw. der/die gesetzliche VertreterIn zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens Platzleitungen nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens der Platzleitungen ein Platzverweis ausgesprochen werden. Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Die Vereinsführung